

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/11806 –**

Verwendung von Elektroschockwaffen durch deutsche Sicherheitskräfte**Vorbemerkung der Fragesteller**

Elektroschock-Distanzwaffen („Taser“) sind weltweit bei Polizeien, Militärs und Wachschutzunternehmen in zunehmendem Maße im Einsatz. In der Bundesrepublik Deutschland wurden in zahlreichen Bundesländern Probeläufe mit der Anwendung von Elektroschockwaffen bei den Polizeien durchgeführt.

Die Funktionsweise dieser Waffen basiert darauf, dass an Drähten befestigte Nadeln auf die Zielperson gefeuert und anschließend Stromstöße von bis zu 50 000 Volt durch den Körper gejagt werden, so dass es zu einer kurzfristigen Lähmung kommt. In der Entwicklung sind gegenwärtig auch „Liquid-Taser“, die Stromimpulse mittels leitfähiger Flüssigkeiten übertragen.

Die Hersteller preisen die Waffe als angeblich ungefährliches Instrument, das die Handlungsmöglichkeiten der Anwender um ein wichtiges „nonlethal“ Mittel erweiterte. Tatsächlich sind Elektroschockwaffen aber hochgefährliche Geräte, wie Menschenrechtsorganisationen immer wieder betonen. Das französische Netzwerk Raid-H verweist auf eine Untersuchung in den USA. Nach Angaben der Zeitung „Arizona Republic“ seien im Zeitraum von 1999 bis 2005 167 Menschen in den USA und Kanada nach Angriffen mit einer Taserwaffe gestorben (<http://www.raidh.org/RAIDH-devoile-la-liste-des-167.html>). In 27 Fällen hätten Gerichtsmediziner erklärt, der Taser sei eine Todesursache, habe zum Tod beigetragen oder könne als Todesursache nicht ausgeschlossen werden. Amnesty International Schweiz erklärt: „Alleine zwischen 2002 und 2007 hat AI in den USA und in Kanada mehr als 290 Fälle dokumentiert, bei denen Menschen im Rahmen eines ‚Taser‘-Einsatzes gestorben sind“ (<http://www.amnesty.ch/de/themen/schweiz/taser/umwurfende-spannung>). Besonders riskant scheinen Elektroschockwaffen für Personen zu sein, die an Herzkrankheiten leiden oder unter Drogeneinfluss stehen.

Da die „Taser“ von der Industrie als ungefährlich bezeichnet werden, ist zu befürchten, dass sich Sicherheitskräfte zu einem vorschnellen Einsatz dieser Waffe verleiten lassen, ggf. auch um „störende“ Personen schneller zu disziplinieren, als dies mit herkömmlichen polizeilichen Mitteln möglich wäre. Dass ein Taser-Einsatz kaum nachweisbare Spuren hinterlässt, erhöht das Missbrauchspotential, ohne dass das Opfer später den Missbrauch beweisen kann.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Das Antifolterkomitee der UNO hat im November 2007 Bedenken gegen die Verwendung des Modells „TaserX26“ in Portugal geäußert, weil diese Waffe derart starke Schmerzen zufüge, dass sie „eine Form der Folter“ darstelle, und unter bestimmten Umständen „den Tod verursachen kann“ (CAT/C/PRT/CO/4). Aus diesem Grund forderte das Komitee Portugal auf, den Verzicht auf die Verwendung dieser Waffe ins Auge zu fassen.

Der Europäischen Kommission sind Hinweise bekannt, „dass in mehreren Ländern derartige Waffen zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe missbraucht werden“. Sie hat deshalb im Juni 2005 die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 erlassen, welche die Ausfuhr von Elektroschockwaffen unter Genehmigungsvorbehalt stellt, allerdings nur für die Ausfuhr in Drittländer. Sie hat auch ausdrücklich festgehalten, dass ein Mitgliedstaat „ein Verbot der Aus- und Einfuhr von Fußseisen, Mehr-Personen-Fesseln und tragbaren Elektroschock-Geräten beschließen oder aufrechterhalten“ könne.

Amnesty International fordert, die Verwendung von Tasern auf solche Fälle zu beschränken, in denen Polizisten auch die Erlaubnis hätten, tödliche Feuerwaffen einzusetzen. Außerdem müsse die Verwendung auf speziell geschultes Personal beschränkt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Elektroimpulsgeräte oder auch Distanz-Elektroimpulsgeräte („Taser“ ist eine Gerätebezeichnung der Firma „Taser International“) werden auch als „nicht-lerale Waffen“ (NLW) bezeichnet. NLW sind grundsätzlich darauf ausgerichtet, unnötige Opfer zu vermeiden und Leben zu erhalten. Die Bezeichnung „Taser“ wird aber auch in der Literatur als Synonym für Elektroimpulsgeräte verwendet.

Es ist allgemein bekannt, dass das Risiko bis hin zu tödlichen Verletzungen beim Einsatz von NLW nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Deren Einsatz kann nur nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

Elektroimpulsgeräte werden nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Spezialeinheiten/Spezialkommandos der meisten Bundesländer verwendet. Über Einzelheiten dazu äußert sich die Bundesregierung nicht.

Bei der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und der Polizei beim Deutschen Bundestag werden Elektroimpulsgeräte nicht eingesetzt.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Recht- und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Elektroschock-Distanzwaffen bei der Polizei, und auf welche Erfahrungen stützt sie sich dabei?

Elektroimpulsgeräte ermöglichen der Polizei, aus der Distanz heraus auf eine Person einzuwirken. Die sofort einsetzende Bewegungsunfähigkeit verhindert, dass die Person sich selbst, anderen Personen oder den einschreitenden Polizeibeamten/-innen Schaden zufügen kann (z. B. Abwehr des Angriffs einer Person mit höchster Gewaltbereitschaft).

Die Polizeibehörden sind im Rahmen der für sie jeweils geltenden Rechtsvorschriften zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt. Unmittelbarer Zwang ist grundsätzlich auch der Einsatz von Elektroimpulsgeräten.

Die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Elektroimpulsgeräten kann gegenwärtig nicht abschließend bewertet werden, da Elektroimpulsgeräte bei der Polizei des Bundes nicht verwendet werden.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gesundheits- bzw. Lebensgefährdung, die von Angriffen mit Elektroschockwaffen ausgehen, und auf welche Untersuchungen und Erfahrungen stützt sie sich dabei?
 - a) Welche Untersuchungen sind (von wem und mit wessen Finanzierung) durchgeführt worden, die sich mit Gefährdungen für spezielle Risikogruppen befassen wie (beispielsweise) Kinder und Jugendliche, Senioren, Personen mit Herz-, Kreislauf- sowie Atemwegsbeschwerden, Personen, die unter Einfluss von Drogen stehen, Schwangere, und welche Ergebnisse hatten diese Untersuchungen?
 - b) Bis zu welcher Volt- und Wattstärke gelten Elektroschockwaffen für die Bundesregierung als unbedenklich, mit welchen gesundheitlichen Folgen ist bei höheren Werten zu rechnen, und auf welchen Untersuchungsergebnissen basiert diese Bewertung?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es Berichte gibt, die unterschiedliche Aussagen zur Gesundheits- bzw. Lebensgefährdung bei der Anwendung von Elektroimpulsgeräten treffen. Beim derzeitigen Erkenntnisstand über mögliche gesundheitliche Risiken beurteilt die Bundesregierung den Einsatz von Elektroimpulsgeräten gegen Personen zurückhaltend.

Besondere Untersuchungen zu Gefährdungen für spezielle Risikogruppen wurden durch die Bundesregierung nicht in Auftrag gegeben.

3. Welche Untersuchungen bezüglich etwaiger medizinischer Langzeitfolgen eines Beschusses mit Elektroschockwaffen sind der Bundesregierung bekannt, und wer hat diese in Auftrag gegeben und finanziert?
 - a) Welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für den Einsatz dieser Waffen?
 - b) Inwiefern beabsichtigt sie, weitere Untersuchungen in Auftrag zu geben oder sich an diesen zu beteiligen?

Besondere Untersuchungen zu etwaigen medizinischen Langzeitfolgen eines Beschusses mit einem Elektroimpulsgerät wurden durch die Bundesregierung nicht in Auftrag gegeben.

Derzeit ist nicht beabsichtigt, Untersuchungen in Auftrag zu geben oder sich an solchen zu beteiligen.

4. In welchen Bundesländern haben nach Kenntnis der Bundesregierung Modellprojekte bzw. Probeläufe mit Elektroschockwaffen stattgefunden, und mit welchen Ergebnissen haben diese geendet?

Siehe Vorbemerkung.

5. Haben bei der Bundespolizei sowie bei der Bundeswehr Modellversuche bzw. Testläufe mit Elektroschockwaffen stattgefunden, und wenn ja, wann, und mit welchen Ergebnissen haben diese geendet?

Die Bundespolizei hat keine Erprobungen mit Elektroimpulsgeräten durchgeführt.

Im Bereich der Bundeswehr werden der Aufbau und die grundsätzliche Wirkungsweise von Elektroimpulsgeräten seit dem Jahr 2000 erforscht.

6. In welchen Bundesländern werden derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung Elektroschockwaffen bei der Polizei verwendet?
 - a) Inwiefern gibt es dabei Beschränkungen (etwa auf bestimmte Einheiten und speziell geschulte Personen)?
 - b) Inwiefern wird Streifenpolizisten das Führen von Elektroschockwaffen gestattet?
 - c) Unter welchen Bedingungen ist der Einsatz von Elektroschockwaffen gestattet, und inwiefern sind diese Bedingungen weiter gefasst als diejenigen für den Einsatz von Schusswaffen?

Siehe Vorbemerkung.

7. In welchen Bundesländern ist derzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ordnungsämtern, die allein oder gemeinsam mit Polizeivollzugsbeamten Streife gehen, das Führen von Elektroschockwaffen erlaubt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Inwiefern sind Bundespolizisten mit Elektroschockwaffen ausgestattet, und welche Regelungen und Vorschriften gibt es für den Einsatz?
 - a) Wie viele Elektroschockwaffen sind im Besitz der Bundespolizei (bitte nach Modellen aufschlüsseln)?
 - b) Wie vielen Bundespolizisten ist das Führen von Elektroschockwaffen gestattet, und inwiefern ist eine spezielle Schulung hierfür erforderlich?
 - c) Unter welchen Bedingungen ist der Einsatz von Elektroschockwaffen gestattet, und inwiefern sind diese Bedingungen weiter gefasst als diejenigen für den Einsatz von Schusswaffen?
 - d) Wie oft und unter welchen Umständen haben Bundespolizisten in den Jahren seit 2000 Gebrauch von Elektroschockwaffen gemacht?
 - e) Wie vielen im Ausland Dienst tuenden Polizisten ist das Führen von Elektroschockwaffen gestattet, und unter welchen Bedingungen können sie eingesetzt werden (bitte nach Einsatzorten, Missionen usw. aufgliedern)?
 - f) Inwiefern sind deutsche oder ausländische Einheiten, die im Rahmen von FRONTEX-Operationen eingesetzt sind, mit Elektroschockwaffen ausgestattet?
 - g) Wie schätzt die Bundesregierung die Bedeutung der weiteren Anschaffung von Elektroschockwaffen im Bereich der Bundespolizei ein, und wie viele Elektroschockwaffen sollen in den nächsten Jahren beschafft werden, und für welche Zwecke (bitte die Modelle nennen)?

Die Bundespolizei ist nicht mit Elektroimpulsgeräten ausgestattet. Somit werden Elektroimpulsgeräte von Bundespolizisten im Einsatz nicht geführt und angewendet. Es besteht derzeit keine Absicht Elektroimpulsgeräte für die Bundespolizei zu beschaffen.

9. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Verbreitung und Anwendung von Elektroschockwaffen im Bereich des Justizvollzugswesens?

Im Justizvollzugsdienst in Deutschland werden keine Elektroimpulsgeräte verwendet.

10. Inwiefern sind Bundeswehrangehörige mit Elektroschockwaffen ausgerüstet?
 - a) Wie viele Elektroschockwaffen sind bei der Bundeswehr vorgehalten (bitte nach Modellen aufschlüsseln)?
 - b) Wie vielen Bundeswehrangehörigen welcher Einheiten ist das Führen von Elektroschockwaffen gestattet, und inwiefern ist eine spezielle Schulung hierfür erforderlich?
 - c) Haben auch solche Soldaten, die nicht den Feldjägereinheiten angehören, die Berechtigung zum Führen von Elektroschockwaffen?
 - d) Unter welchen Bedingungen ist der Einsatz von Elektroschockwaffen gestattet, und inwiefern sind diese Bedingungen weiter gefasst als diejenigen für den Einsatz von Schusswaffen (bitte gegebenenfalls nach Inland oder Einsatzgebieten aufgliedern)?
 - e) Wie oft und unter welchen Umständen haben Bundeswehrangehörige in den Jahren seit 2000 Gebrauch von Elektroschockwaffen gemacht?

Eine Freigabe für die Nutzung von Elektroimpulsgeräten in der Ausbildung und im Einsatz der Streitkräfte wurde bisher nicht erteilt.

Die Bestandszahlen an NLW sind grundsätzlich als Verschlussache eingestuft und können daher nicht veröffentlicht werden. Diese Vorgehensweise deckt sich mit der anderer NATO- und EU-Mitgliedstaaten.

11. Wie schätzt die Bundesregierung die Bedeutung der (weiteren) Anschaffung von Elektroschockwaffen im Bereich der Bundeswehr ein, und wie viele Elektroschockwaffen sollen in den nächsten Jahren für welche Zwecke beschafft werden (bitte die Modelle nennen)?

Elektroimpulsgeräte stellen grundsätzlich u.a. eine mögliche technische Lösung dar, um im Rahmen bestimmter Einsatzszenarien gewalttätige Personen im Nahbereich auf Distanz zu halten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Inwiefern gehen die Vorschriften bei Polizeien und Bundeswehr hinsichtlich des Einsatzes von Elektroschockwaffen darauf ein, dass die in Frage 2a genannten Gruppen einem besonderen Gesundheitsrisiko ausgesetzt sind?

Bei der Bundespolizei und der Bundeswehr werden Elektroimpulsgeräte nicht eingesetzt. Daher existieren keine Vorschriften zur Anwendung, auch nicht für den Einsatz gegen Personen, die einem besonderen Gesundheitsrisiko ausgesetzt sein könnten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

13. Welche technischen Merkmale weisen die in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzten Elektroschockwaffen auf (Spannung, Stärke, Reichweite, Stromleitung per Kabel oder Flüssigkeit)?

Nach Herstellerangaben für Elektroimpulsgeräte vom Typ Taser M 26 und Taser X 26 fließt beim Auftreffen der beiden Elektroden ein schwacher, hochfrequenter Strom (ca. 2,1 mA) mit hoher Spannung (50.000 Volt) für ca. 5 Sekunden.

Die Übertragung erfolgt per Kabel mit verschiedenen Drahtlängen (4,5 m, 6,4 m, 7,6 m und 10,6 m).

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Verbreitung und Anwendung von Elektroschockwaffen in den EU-Mitgliedstaaten, und inwiefern werden Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch genutzt?

Es liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

15. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Verbreitung und Anwendung von Elektroschockwaffen bei privaten Sicherheitsdiensten und Privatpersonen in der Bundesrepublik Deutschland, und inwiefern sieht sie gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Kontrolle und Lizenzierung?

Über die Verbreitung und Anwendung von „Elektroschockwaffen“ bei privaten Sicherheitsunternehmen und Privatpersonen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Anwendungsbereich des Waffengesetzes waren bisher Elektroimpulsgeräte, die gesundheitliche Gefahren hervorrufen können und kein amtliches Prüfzeichen tragen, verbotene Waffen. Seit dem 1. April 2008 sind auch die in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.6 des Waffengesetzes beschriebenen Distanz-Elektroimpulsgeräte verboten.

16. Welche Firmen in der Bundesrepublik Deutschland stellen Elektroschock-Distanzwaffen her bzw. verbreiten sie (bitte Modelle angeben)?

Eine amtliche Erfassung etwaiger Hersteller- oder Vertriebsfirmen in Deutschland besteht nicht.

17. Welche Firmen oder Institute sind an der Entwicklung bzw. Erforschung von Elektroschockwaffen beteiligt?
 - a) Inwiefern erhalten sie dabei Unterstützung durch den Bund (aus welchem Etat)?
 - b) Inwiefern gibt es Kooperationen mit Bundesbehörden (welchen, welcher Art)?
 - c) Welche Firmen wurden vertraglich vom Bund mit der Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektroschock-Distanzwaffen beauftragt, und wie hoch sind die hierbei kalkulierten Kosten?
 - d) Inwiefern unterstützen deutsche Behörden die Entwicklung und Erforschung von Elektroschockwaffen im Ausland (bitte darlegen, welche Unternehmen bzw. Institute unterstützt werden, in welchem Land sich diese befinden und wie die Art der Unterstützung aussieht)?
 - e) Welche Forschungen mit welchen Forschungszielen werden derzeit betrieben?

Im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ der Bundesregierung befassen sich weder Firmen noch Institute mit der Entwicklung bzw. Erforschung von Elektroimpulsgeräten.

Das Bundesministerium der Verteidigung beauftragte im Rahmen von Forschung und Technologie die Universität der Bundeswehr München, das Institut ZEPU (früher Teil der Universität Witten-Herdecke) in Witten und die Firma Diehl BGT Defence in Röthenbach mit Studien zur Erforschung des „Taser-Effektes“ und seine Auswirkungen auf den menschlichen Körper. Die Studien werden aus dem Bundeshaushalt des Bundesministeriums der Verteidigung finanziert.

Nachfolgende Firmen bzw. Institute wurden beauftragt:

- Diehl BGT Defence: „Untersuchung der Wirksamkeit und Einsatztauglichkeit von Liquid Taser“, 180 000 Euro.
- Universität Witten-Herdecke (jetzt ZEPU): „Gesundheitsgefahren durch Taser“, 35 000 Euro.
- Universität der Bundeswehr München: „Untersuchung der Wirkung von NLW auf Personen“ (Teilaspekt Taser als Computersimulation).
- Institut ZEPU: „Mortalitätsrisiko durch Taser-Anwendungen aus medizinischer Sicht“, 100.000 .

Weiterhin befasst sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Fa. Diehl BGT Defence in Zusammenarbeit mit ZEPU derzeit mit der Erforschung der Übertragbarkeit des „Taser – Effektes“ durch die Luft.

Die Entwicklung und Erforschung von Elektroimpulsgeräten im Ausland wird von den deutschen Behörden nicht unterstützt. Aufträge zur Entwicklung von Elektroimpulsgeräten wurden nicht erteilt.

Die Beteiligung der Bundeswehr beschränkt sich bisher auf die Teilnahme an Tagungen im Rahmen von internationalen Arbeitsgruppen (NATO, EU) sowie grundsätzliche Informationsbeziehungen mit anderen Behörden im Zusammenhang mit der Thematik NLW.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit der Ratsverordnung 1236/2005, und auf welche konkreten Zahlen und Erfahrungen stützt sie sich dabei?
- a) Wie viele Genehmigungsanträge auf Ausfuhr von Elektroschockwaffen sind von wem seit Inkrafttreten der Ratsverordnung gestellt worden, und für wie viele Elektroschockwaffen sollten dabei Genehmigungen eingeholt werden?
 - b) Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt, zurückgezogen, abgelehnt, und wie viele befinden sich noch im Genehmigungsverfahren?
 - c) Für wie viele Elektroschockwaffen wurde eine Ausfuhr genehmigung erteilt (bitte nach Bestimmungsländern aufgliedern)?
 - d) Wie viele Elektroschockwaffen sind tatsächlich ausgeführt worden, und in welche Bestimmungsländer?
 - e) Müssen die Bestimmungsländer eine Endverbleibsgarantie abgeben, und wie ist gewährleistet, dass diese eingehalten wird bzw. überprüft werden kann?
 - f) Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung die illegale (ungegenehmigte) Ausfuhr von Elektroschockwaffen?

Anträge für die Ausfuhr von Elektroschock-Distanzwaffen (sog. Taser) wurden nicht gestellt. Für die Ausfuhr von anderen Elektroschockimpulsgeräten (sog. Paralyzer) wurden zwei Anträge auf Ausfuhr genehmigung gestellt und bewilligt. Ein Antrag betraf das Endbestimmungsland Schweiz, ein Antrag das Endbestimmungsland Saudi-Arabien. Die Antragssachverhalte im Einzelnen unterliegen dem Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses.

Zur tatsächlichen Ausfuhr von Elektroschock-Distanzwaffen und Elektroimpulsgeräten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Jede Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Ausfuhr genehmigung wird maßgeblich durch den Empfänger, den Endverwender, den Endverbleib des Gutes und das Bestimmungsland bestimmt. Der Antragsteller hat diesbezüglich hinreichende Informationen, insbesondere über die Tätigkeitsbereiche des Endabnehmers und die beabsichtigte Verwendung des beantragten Gutes,

mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Zum Nachweis der gemachten Angaben hat der Antragsteller grundsätzlich eine Endverbleibserklärung vorzulegen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überprüft die Angaben zunächst anhand bereits vorliegender Informationen und holt ggf. unter Beteiligung weiterer Behörden zusätzliche Informationen zur Aufklärung des Endabnehmers ein.

Ist der endgültige Endabnehmerkreis bei Antragstellung noch nicht bekannt (wie z. B. bei Lieferungen an Händler), muss der Kundenkreis durch den Händler im Zielland nachvollziehbar präzisiert werden. Weiterhin wird eine Händler-Endverbleibserklärung verlangt, in der sich der Händler verpflichtet, nur an unkritische Kunden weiterzuliefern. Ausfuhrgenehmigungen werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die Güter zu Menschenrechtsverletzungen verwendet werden könnten.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über illegale Ausfuhren vor.

19. Wie viele Elektroschockwaffen sind seit dem 1. Januar 2000 in EU-Mitgliedstaaten exportiert worden (bitte nach einzelnen Staaten auflisten)?

Hierzu liegen der Bundesregierung weder Erkenntnisse noch statistischen Angaben vor.

20. Beabsichtigt die Bundesregierung, Gesetzinitaliven zu entfalten mit dem Ziel, einen Verstoß gegen die Genehmigungspflicht für Ausfuhren von Elektroschockwaffen nicht mehr nur als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat zu deklarieren, um die abschreckende Wirkung zu vergrößern, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht hierfür keinen Anlass. Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (AbI. EU L 200/1 vom 30. Juli 2005) können nach § 34 Abs. 2 AWG bereits heute als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden.

21. Beabsichtigt die Bundesregierung, von der Möglichkeit eines Ausfuhrverbots für Elektroschockwaffen Gebrauch zu machen, oder strebt sie weitere Einschränkungen für deren Ausfuhr an, und wenn nein, warum nicht?

Seit dem 1. April 2008 unterliegen Elektroschock-Distanzwaffen den Verbotsbestimmungen des Waffengesetzes. Jeglicher Umgang (Erwerb, Besitz, Führen) mit Elektroschock-Distanzwaffen ist seitdem verboten. Für den Handel mit verbotenen Waffen ist nach dem Waffengesetz eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Interessen des Händlers auf Grund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbots überwiegen. Auf Grund der bestehenden nationalen Regelungen und Verbote erscheint ein darüber hinaus gehendes generelles Ausfuhrverbot nicht erforderlich.

22. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Anzeigepflicht für den Export von Elektroschockwaffen an EU-Mitgliedsländer einzuführen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt keine entsprechende Maßnahme. In allen EU-Mitgliedstaaten gilt ein unbedingtes Verbot der Folter.

23. Aus welchen Gründen macht die Bundesregierung in ihrem Rüstungsexportbericht keine Angaben zur Ausfuhr von Elektroschockwaffen und anderen Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder anderer, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden können?

Entsprechend der Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. EUL 200/1 vom

30. Juli 2005), erstellt die Bundesregierung einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht wird. In diesem Bericht sind Informationen über die Zahl der eingegangenen Anträge, die von diesen Anträgen betroffenen Güter und Länder sowie über die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen enthalten. Entsprechend der weit überwiegenden Praxis der EU-Partner werden diese Daten wegen der unterschiedlichen Art der Güter (es handelt sich nicht um Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter) nicht im Rüstungsexportbericht veröffentlicht.

elektronische Verabschaffung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*